

Universität Leipzig

# **Ordnung der Forschungs-Akademie Leipzig/ Research Academy Leipzig**

auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im  
Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999

## **§ 1 Stellung und Aufgaben**

Die FoRschungs-Akademie Leipzig/Research Academy Leipzig (RAL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Leipzig (UL) entsprechend § 101 SächsHG .

Die Forschungs-Akademie Leipzig/Research Academy Leipzig dient der strukturierten interdisziplinären Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Leipzig insbesondere in Profildbildenden Forschungsbereichen. Hierfür stellt die RAL wissenschaftliche Verbindungen in der disziplinenüberschreitenden Forschung mit auswärtigen in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern her.

## **§ 2 Gliederung der RAL**

- (1) Die RAL gliedert sich in Graduiertenzentren/Graduate Centres, die ihrer Ausrichtung nach disziplinenübergreifend sind und die Festlegungen der Universität Leipzig zur wissenschaftlichen Profildbildung berücksichtigen. Über Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenzentren/Graduate Centres entscheidet auf Vorschlag der Leitung der RAL das Rektoratskollegium mit Zustimmung des Senates.
- (2) Die Graduiertenzentren/Graduate Centres sind der Aufgabenstellung der RAL insgesamt gemeinsam verpflichtet, sie pflegen und entwickeln die Zusammenarbeit untereinander.

- (3) Die Graduiertenzentren/Graduate Centres gliedern sich in Klassen. Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Klassen entscheiden die Direktorien der Graduiertenzentren/Graduate Centres im Benehmen mit dem Leiter der RAL auf Antrag. Antragsberechtigt für Klassen in den Graduiertenzentren/Graduate Centres sind Gruppen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die an der Universität Leipzig ein strukturiertes Ausbildungsprogramm für Doktoranden einrichten wollen, das den Kriterien der Interdisziplinarität, der erfolgreichen externen wissenschaftlichen Evaluierung und den am Graduiertenzentrum/Graduate Centre entwickelten Grundsätzen für das Studien- und Forschungsprogramm entspricht. Mit der Aufnahme als Klasse des Graduiertenzentrum/Graduate Centre verpflichten sich die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Teilnahme am Ausbildungsprogramm.
- (4) Insbesondere bilden Graduiertenkollegs, Internationale Promotionsprogramme, Internationale Max-Planck-Research Schools und Helmholtz-Research Schools mit Beteiligung der Universität Leipzig Klassen der RAL. Darüber hinaus können Ausbildungsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen kooperativer nationaler und internationaler Forschungsförderungen Klassen der RAL bilden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, interdisziplinäre Forschungsverbünde mit dem Ziel der Doktorandenausbildung an der UL zu bilden und diese nach externer Evaluierung als Klasse eines Graduiertenzentrums/Graduate Centres einzurichten.
- (5) Mitglieder der Graduiertenzentren/Graduate Centres sind die Vorstände der Klassen und die Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Klassen der Graduiertenzentren/Graduate Centres zusammengefasst sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern der Vorstände und von Doktorandinnen und Doktoranden entscheiden die Sprecher der Klassen nach Einholung eines Votums des Vorstandes.
- (6) Die Vorstände der Klassen sind berechtigt, dem Leiter der RAL auswärtige Mitglieder zur Berufung in die Graduiertenzentren/Graduate Centres vorzuschlagen.

### **§ 3**

#### **Leitung der RAL**

- (1) Die RAL wird kraft Amtes durch den Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der UL geleitet. Er kann sich in der

Ausübung dieses Amtes vertreten lassen. Der Prorektor wird in der Leitung der RAL durch die Direktoren der eingerichteten Graduiertenzentren/Graduate Centres unterstützt. Die Leitung der RAL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenzentren/Graduate Centres
  - b) Zertifizierung von Qualifikationsleistungen der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der RAL
  - c) Koordination des Qualifikationsprogramms in den Graduiertenzentren/Graduate Centres und Gestaltung jener Ausbildungselemente, die fächerübergreifend zu Schlüsselqualifikationen angeboten werden
  - d) Koordination des wissenschaftlichen Programms der RAL und Abstimmung mit den Aktivitäten in den Profilbildenden Forschungsbereichen der Universität Leipzig
  - e) Vergabe von Graduiertenstipendien aus Mitteln, die von der RAL eingeworben werden
  - f) Sicherung der Kohärenz von Arbeits- und Studienordnungen der Klassen in den Graduiertenzentren/Graduate Centres.
- (2) Die Graduiertenzentren/Graduate Centres werden jeweils von einem Direktorium geleitet, dem für eine Amtszeit von drei Jahren die Sprecher der Klassen und ein Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden angehören. Die Direktorien wählen aus ihrer Mitte einen Direktor für die Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben des Direktoriums sind insbesondere:
- a) die Koordination der wissenschaftlichen und Studienprogramme der Klassen im Graduiertenzentrum/Graduate Centre
  - b) die Koordination des Gastwissenschaftlerprogramms
  - c) den Einsatz der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (3) Die Klassen der Graduiertenzentren/Graduate Centres werden von Sprechern geleitet. Die Sprecher der Klassen werden von den Vorständen der Klassen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Vorständen gehören alle Betreuer und bis zu drei Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden an. Die Sprecher nehmen – soweit nach der Bewilligung von externen Förderungen erforderlich – alle ihnen aus der Drittmittelbewilligung hervorgehende Aufgaben wahr. Die Vorstände entscheiden über das wissenschaftliche Programm und das Studienangebot, sie schlagen über den Sprecher der Klasse die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern vor.

- (4) Wo dies aufgrund der Größe einer Klasse angezeigt erscheint, gliedern sich die Klassen in Arbeitsgruppen.

## **§ 4**

### **Fakultätsbeirat der RAL (Board of RAL)**

Dem Fakultätsbeirat gehören je ein Vertreter der Fakultäten der Universität Leipzig sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Universität Leipzig an. Sie beraten die RAL hinsichtlich neuer wissenschaftlicher Entwicklungen in den Fakultäten. Der Fakultätsbeirat berät mit der Leitung der RAL regelmäßig die Verzahnung von Promotionsstudium in der RAL und Durchführung der Promotionsverfahren an den Fakultäten. Es nimmt hierzu einmal jährlich einen Bericht der RAL entgegen und berät diesen hinsichtlich der Kriterien der Gesamtentwicklung der Universität. Der Fakultätsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der an den Sitzungen der Leitung der RAL mit beratender Stimme teilnimmt.

## **§ 5**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert laufend die wissenschaftlichen Aktivitäten der RAL, er nimmt hierzu einmal jährlich einen Bericht der Leitung der RAL entgegen und spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung aus.

Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu zehn herausragende externe Vertreter der in der RAL vereinigten Disziplinen an. Die Graduiertenzentren/Graduate Centres haben ein Vorschlagsrecht für 50 % der Sitze des wissenschaftlichen Beirates, während weitere 50 % vom Research Council Leipzig vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der RAL werden vom Rektor für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle**

Die RAL verfügt über eine Geschäftsstelle. Ihr gehören die Koordinatoren der Graduiertenzentren/Graduate Centres an. Sie führen die laufenden Geschäfte auf der Grundlage von Beschlüssen der Leitungen der RAL bzw. der Graduiertenzentren/Graduate Centres. Insbesondere obliegt ihnen die außerfachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden, die

Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der RAL und der effektive Einsatz der der RAL zur Verfügung stehenden Ressourcen.

**§ 7**  
**Änderung der Ordnung**

Änderungen der Ordnung werden vom Senat der UL mit Zustimmung des Rektoratskollegiums beschlossen.

**§ 8**  
**Schlussvorschrift**

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der UL in Kraft.

Leipzig, den 30. Oktober 2006

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor